

Sportförderrichtlinie Teil II

(Namensvergabe von Sportstätten)

- 1) Die Hansestadt Stralsund kann Sportvereinen, die von besonderer Bedeutung für das gesellschaftliche und sportliche Leben der Stadt sind, im Rahmen der Sportförderung auf Antrag zeitlich befristet das Recht zur Nutzung des Namens an einer vom jeweiligen Verein genutzten städtische Sportstätte übertragen.
- 2) Für besondere Bedeutung für das gesellschaftliche und sportliche Leben der Hansestadt Stralsund ist ein Sportverein, wenn:
 - 2.1) der Sportverein Mitglied im Stadt-, Kreis- und Landessportbund ist,
 - 2.2) der Sportvereine auf Landes- oder Bundesebene
 - 2.2.1) einen Leistungskader führt
 - 2.2.2) oder an Ligawettkämpfen teilnimmt (mindestens dritte Liga)
 - 2.3) oder es sich um Behinderten- und Rehabilitationssportverein handelt.
- 3) Dem Sportverein kann durch die Stadt vertraglich gestattet werden (Gestaltungsvertrag), dass ihm eingeräumte Rechte zur Nutzung des Namens einer Sportstätten an einen Sponsor zu übertragen und durch diesen selbst nutzen zu lassen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - 3.1) kein Produzent oder Händler von jugendschutzrelevanten Gütern, wie z.B. Tabakwaren, Alkohol oder Gewinnspielen, ist.
 - 3.2) das Ansehen der Hansestadt Stralsund nicht gefährden, insbesondere durch sein Auftreten, seine öffentliche Darstellung oder durch gewerberechtliche Unzuverlässigkeit.
- 4) Das Sponsoring hat eine Laufzeit von mindestens zwei bis maximal fünf Jahren und sieht einen für die Größe der Sportstätte angemessenen Betrag vor.
- 5) Die Hansestadt Stralsund muss von der finanziellen Last sämtlicher Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Umbenennung und der Rückbenennung der Sportstätten stehen, u.a. Beschilderungen und Ummeldungen, freigehalten werden.
- 6) Über jeden Antrag eines Sportvereines berät und beschließt der zuständige Fachausschuss Bildung, Hochschule, Kultur und Sport im Einzelfall. Der Verein hat zuvor alle nach dieser Sportförderrichtlinie Teil II geforderten Tatsachen glaubhaft zu machen. Im Falle der beabsichtigten Nutzung des Namensrechts durch einen Sponsor ist entweder der Sponsorenvertrag selbst offen zu legen oder eine Erklärung des Sponsors beizubringen, dass die vorstehenden Kriterien erfüllt werden.

Sportförderrichtlinie Teil II

(Namensvergabe von Sportstätten)

- 7) Dem Entscheid über ein Gestaltungsvertrag im Fachausschusses ist in jedem Einzelfall ein Interessenbekundungsverfahren vorzuschalten um allen potentiellen Sponsoren die gleichen Chancen einzuräumen.
- 8) Sofern der zuständige Ausschuss Bildung, Hochschule, Kultur und Sport zustimmt, muss sich der Verein im Rahmen des Vertrages ein Drittel des jährlichen Sponsorenvertrages für die Instandsetzung der betreffenden Sportstätte aufzuwenden und hierüber gegenüber der Stadt Nachweis zu führen.
- 9) Endet das Sponsorenverhältnis zu einem früheren Zeitpunkt als im Gestaltungsvertrag über die Nutzung des Namensrechts vereinbart, erlischt zeitgleich die Berechtigung des Vereins, des Namensrecht der Sportstätte selbst oder durch einen Sponsor zu nutzen.

Straisund, den 02.02.2015